



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das englische Budgetrecht.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das englische Budgetrecht.

Die Behandlung des Staatshaushalts in England ermangelt nicht für uns des praktischen Interesses und zugleich kann man kühn behaupten, daß in Deutschland unter hundert Männern, die sich mit Politik beschäftigen, kaum einer eine annähernd richtige Vorstellung vom englischen Budgetrecht hat, obgleich schon doch die Meisten der Zuversicht sein werden, daß die gangbaren continentalen Auffassungen der Sache, sowie der Name, aus England herkommen. Deshalb soll hier eine kurze übersichtliche Darstellung der englischen Einrichtungen versucht werden, wobei wir für Einzelheiten und Belege auf die Werke von Gneist und Coxe verweisen.

Die gangbare continentale Anschauung ist diese:

Das Budget ist ein die gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staats umfassender Etat. Dieser wird jährlich von der Regierung der Volksvertretung vorgelegt, von dieser auf ein Jahr bewilligt und in der Form eines Gesetzes festgestellt. Einnahmen, die die Volksvertretung nicht im Budget bewilligt hat, darf die Regierung nicht erheben, Ausgaben, die nicht im Budget bewilligt sind, nicht leisten. Ist die Volksvertretung mit dem Ministerium unzufrieden, so hat sie es stets in der Hand, die Einnahmen oder die Ausgaben oder das ganze Budget zu verweigern, und es muß dann selbstverständlich ein neues Ministerium gebildet werden.

Dies hält man so in Bausch und Bogen für den Zustand in England und auch für den idealen Zustand.

Das Wahre aber ist dies: jene Auffassung und, zum Theil, jene Einrichtung ist rein ein Product des französischen Constitutionalismus; in England hat nie desgleichen bestanden und besteht es nicht; und ideal ist jener Zustand deswegen nicht, weil er unpraktisch ist.

Wie wird nun der Staatshaushalt in England wirklich formell behandelt?
Erstens. Vor allen Dingen giebt es in England gar kein Budget in dem Sinne, den wir damit verbinden, d. h. es giebt keinen die ganze Einnahme und Ausgabe des Staates begreifenden Etat, der von der Regierung dem Parlamente jährlich vorgelegt und nach der Bewilligung in der Form des Gesetzes festgestellt würde. Vielmehr: was das Parlament jährlich bewilligt und was dann in der Form eines Gesetzes festgestellt wird, ist nur ein Theil der Staatseinnahme und Ausgabe.

Zweitens. Der bei weitem größte Theil der Einnahme (ungefähr vier Fünftel davon) und beinahe die Hälfte der Ausgaben beruht auf permanenten Gesetzen, nicht auf jährlicher Bewilligung des Parlaments.

Die Gesamteinnahme und Ausgabe betrug in den letzten Jahren zwischen 60 und 70 Millionen Sterling. Davon bewilligte das Parlament jährlich nur etwa 13 Millionen in der Einnahme und gegen 40 Millionen in der Ausgabe. Es wurden also einige und 50 Millionen respective 30 Millionen ohne besondere parlamentarische Bewilligung auf Grund permanenter, freilich mit Zustimmung des Parlaments erlassener Gesetze erhoben respective verausgabt.

Drittens. Welcher Art sind nun, wird man fragen, diese gesetzlich feststehenden Einnahmen und Ausgaben?

Was die Einnahmen anlangt, so steht, wie gesagt, deren weit überwiegende Masse gesetzlich fest, also stellen wir wohl die Frage zweckmäßiger so: welche Einnahmen stehen nicht gesetzlich fest, beruhen auf jährlicher Bewilligung? Die Tendenz geht im Allgemeinen dahin, die auf Jahresbewilligung beruhenden Einnahmen zu beschränken, aber der Jahresbewilligung doch immer einen erheblichen Betrag zu überlassen. Wie, durch welche Steuern und Abgaben derselbe aufzubringen? das hängt natürlich von der wechselnden Finanz- und Handelspolitik ab. In den letzten Jahren bestand der auf der Jahresbewilligung ruhende Theil der Einnahme regelmäßig aus dem Ertrage:

- 1) der Einkommensteuer,
- 2) einzelner Abgaben von bestimmten Artikeln, z. B. Thee, Zucker.

Die gesetzlich feststehenden Ausgaben sind hauptsächlich folgende:

- die Civilliste und die Apanagen der königlichen Familie;
- die Zinsen der Staatsschuld (1866: über 26 Millionen) und der Schatzscheine;
- die Gehalte und Pensionen des diplomatischen Dienstes;
- Gehalte und Pensionen der richterlichen Beamten (NB. nicht des subalternen Gerichtspersonals);
- Gehalte einiger hoher Functionäre, z. B. des Sprechers des Unterhauses, des Generalcontroleurs des Schazes, der Mitglieder der Oberrechnungskammer.

Der jährlichen Bewilligung des Parlaments verbleiben also die Ausgaben für

1) Armee und Flotte und

2) die gesammte übrige Staatsverwaltung einschließlich der öffentlichen Arbeiten und Bauten, des Colonialdienstes und der Erhebungskosten der Abgaben, — soweit nicht einer der unter Nr. 2 fallenden Posten kraft permanenten Gesetzes zu den permanent feststehenden Ausgaben gehört. —

Viertens. Die vom Parlament zu verwilligenden Einnahmen und Ausgaben werden in folgender Weise festgestellt:

A. Die Einnahmen.

Die Einnahmewilligung hat zwei wesentlich verschiedene Bedeutungen. Sie ist entweder Bewilligung einer Abgabe (eigentliche Einnahmewilligung), wodurch eine Einnahme geschaffen wird, oder eines Credits, wodurch bereits bestehende Einnahmen der Regierung vorschussweise zur Verrechnung überwiesen werden.

1) Die für den Dienst des Jahres bewilligten Steuern und Ausgaben werden durch mehrere, im Laufe der Session vereinbarte Gesetze festgestellt. Es giebt also kein alle Jahresbewilligungen der Einnahme umfassendes jährlich erlassenes Gesetz.

2) Bewilligung eines Credits.

Die gesetzlich feststehende permanente, also der jährlichen Bewilligung nicht bedürftige, sowie die für das Jahr bewilligte Einnahme wird von den Einnehmern bei der Bank für Rechnung der Regierung eingezahlt und letztere bestreitet davon ohne weiteres die auf den permanenten Gesetzen beruhenden Ausgaben. Die permanente gesetzliche Einnahme übersteigt aber, wie wir sahen, die entsprechende Ausgabe um einige und 20 Millionen. Dazu kommt dann der Betrag der für das Jahr besonders bewilligten Steuern und Ausgaben. Ueber diesen Gesamtüberschuß darf die Regierung ohne Bewilligung des Parlaments nicht verfügen. Da aber die Feststellung in Gesetzesform der parlamentarisch verwilligten Ausgaben erst ganz am Ende der Session zu erfolgen pflegt, so ergeben im Laufe dieser eine Reihe von Creditgesetzen, wodurch allemal ein bestimmter Theil jenes Gesamtüberschusses (so und so viel Millionen) der Regierung behufs der bereits bewilligten oder noch zu bewilligenden Ausgaben angewiesen wird.

B. Die Ausgaben.

Die gesammten vom Parlamente im Laufe der Session für das Jahr verwilligten Ausgaben werden gegen das Ende der Session durch ein Gesetz, die sogenannte Appropriation act, welches zwischen 200 und 300 Posten begreift,

zusammengefaßt. Dies hat noch am meisten Aehnlichkeit mit dem continentalen Ausgabebudget, allein es enthält eben nur die vom Parlament für das Jahr verwilligten, nicht die auf dauernden Gesetzen beruhenden.

Fünftens. Die vom Parlament bewilligten jährlichen Einnahmen und Ausgaben werden, wie wir sahen, durch verschiedene Gesetze festgestellt. Es ist aber besonders wichtig, klar zu machen, welche Bedeutung diese Gesetzesform gegenüber dem Bewilligungsrecht des Parlaments in England hat.

Der berühmte Artikel 99 der preussischen Verfassung besagt: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen . . . auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.“ Zu einem „Gesetz“ aber gehört nach Artikel 62 „die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern“. Da nun diese weise preussische Verfassung zwischen dem Etatgesetz und anderen Gesetzen keinen anderen Unterschied macht, als daß das Etatgesetz jährlich zu Stande kommen muß und vom Herrenhaus nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden kann, was von keinem anderen Gesetze gilt, so folgt, daß zu den Posten des Etats dieselbe Art der Uebereinstimmung erforderlich ist als bei den anderen Gesetzen, also völlige Uebereinstimmung des Willens der — — Factoren. Daraus folgt wieder, daß nie ein Etatgesetz zu Stande kommen kann, wenn nicht entweder die zweite Kammer die von der Regierung geforderten Sätze bewilligt, oder die Regierung die von der Kammer bewilligten annimmt. Fordert die Regierung 40 und die Kammer will nur 30 gewähren, so fehlt die Uebereinstimmung und es kann folglich kein Etatgesetz zu Stande kommen. Gneist hat zwar im Abgeordnetenhaus wiederholt die Theorie aufgestellt, in solchem Falle sei eine Uebereinstimmung über 30 vorhanden, denn die Gesetze der Arithmetik kennen keine andere Uebereinstimmung verschiedener Zahlen als im Minus. Man erstaunt, wie ein so scharfsinniger Mann sich selbst mit einem solchen Sophismus täuschen kann. Freilich die beiden Zahlen 30 und 40 stimmen in 30 Einheiten überein. Aber wenn Einer 40 fordert, ein Anderer nur 30 zugesteht, so stimmen die Willen der beiden Personen über das Object eben nicht überein. Mit Recht hat man Gneist gefragt, ob etwa wenn Einer ein Darlehn von 100 fordert, der Andere 50 leihen zu wollen erklärt, dann Willensübereinstimmung, d. h. ein Darlehnsvertrag über 50 vorhanden sei? Bedarf es also zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben derselben Uebereinstimmung der Factoren wie zu einem Gesetze, ist der Etat ein Gesetz in diesem Sinne, so folgt mit Nothwendigkeit, daß die Volksvertretung gegenüber einer fest auf ihrem Sinne bestehenden Regierung nur folgende Alternative hat: entweder consequente Bewilligung aller Anforderungen der Regierung oder budgetloser Zustand.

Dabei ist nicht zu übersehen, daß der gewöhnliche Inhalt eines Etats von dem Inhalt eines gewöhnlichen Gesetzes völlig verschieden ist. Ein gewöhn-

liches Gesetz enthält allgemeine Rechtsregeln und Normen, der Etat ist eine Ermächtigung zu gewissen Einnahmen und Ausgaben während des Jahres, mithin keine Aufstellung von Regeln, sondern ein bloßer einzelner Rechtsact und zwar ein Act der Finanzverwaltung; die Form des „Gesetzes“ ist also durchaus nicht die dem Inhalt des Etats gemäße.

Was nun hier von der preussischen Verfassung gesagt ist, gilt ebenso für jede andere, die den Etat einfach durch ein „Gesetz“ feststellen läßt, ohne in dèr Art, wie der Inhalt des Gesetzes zu Stande kommt, einen Unterschied zwischen diesem und anderen Gesetzen zu machen.

Ein solcher Unterschied besteht nun nach der englischen Verfassung und zwar dergestalt:

Der Inhalt aller Finanzgesetze, die Bewilligung von Einnahmen und Ausgaben, geht rein vom Unterhause aus, nicht, wie z. B. in Preußen, von den drei Factoren — das Unterhaus ist der Gebende, die Regierung der Bedürftige und Empfangende, der also, da Etwas besser ist als nichts, nehmen muß, was man ihm bietet. Jener Inhalt wird dann in die Form von Gesetzen gegossen und diese kann sowohl das Oberhaus als die Krone en bloc verwerfen, sie bedürfen der Genehmigung en bloc des Oberhauses und der Sanction des Monarchen. Allein erstens ist die Verwerfung von Finanzgesetzen durch das Oberhaus eine außerordentliche Seltenheit und eine Verwerfung Seitens der Krone kommt gar nicht mehr vor; zweitens, und dies ist die Hauptsache, ist es in England durch die geschäftliche Behandlung der Sache vollkommen klar, daß die Gesetzesform eben nur die Form für den vom Unterhaus zu bestimmenden Inhalt ist, eine Form, welche dadurch motivirt ist, daß man es dem constitutionellen Ceremoniell nicht gemäß fand, Beschlüsse des Unterhauses allein, dem doch nicht die Souveränität zusteht, eine Rechtswirkung nach Außen hervorbringen zu lassen.

Man wird vielleicht einwenden, dies sei eine Subtilität, kein praktischer Unterschied gegen die Einrichtung, wie sie z. B. nach der preussischen Verfassung besteht, denn der Erfolg sei doch schließlich derselbe wie bei uns, Krone und Oberhaus könnten die vom Unterhaus angenommenen Finanzgesetze im Ganzen in infinitum verwerfen, wenn ihnen ein einzelner Posten nicht genehm sei.

Letzteres ist richtig, es macht aber gleichwohl juristisch und politisch einen wesentlichen Unterschied: ob die Bewilligung der Einnahmen und Ausgaben von vornherein Sache der drei Factoren ist (preussischer Zustand), oder nur Sache des Unterhauses, wogegen den anderen Factoren ein bloß nachträgliches, durch rein formelle Rücksichten motivirtes Genehmigungs- resp. Verwerfungerecht zusteht (englischer Zustand). Denn wenn sich die Regierung mit dem Unterhause nicht sachlich verständigen kann und also das Finanzgesetz nicht zu Stande kommt, so liegt im ersten Falle die Sache so, daß die Regierung formell und

materiell dem Unterhause gleichberechtigt ist, das Nichtzustandekommen also nicht ihr vorzugsweise zur Last fällt, im zweiten Falle aber so, daß die Regierung ein ihr lediglich aus formellen Gründen zustehendes Recht gebraucht, um die vom Unterhaus kraft seiner ausschließlichen Competenz gemachten Bewilligungen zu vereiteln und resp., continental zu reden, den budgetlosen Zustand herbeizuführen. Im ersten Falle haben wir einen zur Bewilligung mitberechtigten Factor, der seine Zustimmung weigert, im anderen einen Empfangenden, der ein Angebotenes ablehnt.

Sechstens. Wir wollen nun, weil dieser Punkt wenig beachtet zu werden pflegt, nachweisen, wie sich in den Formen der geschäftlichen Behandlung das ausspricht, was wir behaupten:

daß in England das Bewilligungsrecht allein dem Unterhause zusteht, die Gesetzesform für das Bewilligte aber als reine Form erscheint.

Vor allen Dingen ist hervorzuheben, daß die sogenannten Geldbills, d. h. Geldebewilligungen, ursprünglich gar nicht Gesetzesform hatten und keine königliche Sanction erhielten. Zur Zeit Heinrichs des Achten finden wir sie gelegentlich unter den Gesetzen (Statutes) eingereiht, aber ohne die sogenannten enacting words, welche das Gesetz zum Gesetz machen, indem sie aussprechen, daß das Nachfolgende Gesetz (Act) sein soll.

Diese sich in jeder Parlamentsacte vorfindende Formel (wir würden sie die Promulgationsformel nennen*) lautet also:

„Es soll daher durch der Königin höchst vortreffliche Majestät, durch und mit Beirath und Zustimmung der in gegenwärtigem Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, und kraft deren Machtvollkommenheit hiermit gesetzlich verordnet sein (enacted)“ daß u. s. w.

Bei uns heißt dies lakonischer:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt**):

Die gewöhnliche Promulgationsformel fehlte also noch unter Heinrich dem Achten gewöhnlich in den Geldbills, vielmehr hieß es in diesen meist nur, daß deren Inhalt „durch die Machtvollkommenheit des Parlaments“ festgesetzt werde, ohne des Königs zu erwähnen.

Gegen das Ende der Regierung Heinrichs des Achten kommt es vor, daß

*) Wir können uns bei dieser Gelegenheit nicht enthalten, auf eine der Mangelhaftigkeiten der neuerdings mehrfach besprochenen kühneschen Uebersetzung des Werks von Cory über die englischen Institutionen hinzuweisen. Kühne übersezt die enacting words oder, wie man auch sagt, enacting clause mit „Verordnungsclausel“.

**) Ein deutsches Gesetz wird vom Souverän publicirt und erhält dadurch Gesetzeskraft, deshalb spricht hier der Souverän persönlich als Befehlender. Die englische Bill wird durch die Sanction Gesetz (Statute), nicht durch die Publication, die in England gar kein Act des Souveräns ist. Daher die unpersönliche Fassung der enacting words.

in der Geldbill die Zustimmung (Assent) des Königs erwähnt wird, aber nicht in den enacting words, wo vielmehr nur von der Autorität des Parlaments die Rede ist.

Seit dem ersten Parlament Karls des Ersten herrscht dann die gegenwärtige Form, welche darin besteht, daß im Eingang des Gesetzes die Bewilligung Seitens der Gemeinen ausgesprochen wird und dann die oben citirten enacting words (also mit anderen Worten der Satz „es wird von der Königin mit Zustimmung der Häuser verordnet“) folgen.

Eine Geldbill, z. B. zur Bewilligung einer Steuer, beginnt nämlich mit nachstehender stereotyper Formel:

„Allergnädigste Souveränin! Wir Ew. Majestät gehorsamste und loyale Unterthanen, die im Parlament versammelten Gemeinen des vereinigten Königreichs zc. haben behufs Beschaffung der nöthigen Mittel zur Bestreitung von Ew. Majestät öffentlichen Ausgaben und zur Vermehrung des öffentlichen Einkommens aus freiem Willen beschlossen, Ew. Majestät die nachstehend erwähnten Abgaben zu verwilligen und bitten Ew. Majestät unterthänigst, daß es gesetzlich verordnet werden möge, und es soll hiermit durch der Königin höchst vortreffliche Majestät u. s. w. (enacting words, wie oben) gesetzlich verordnet sein wie folgt.“

Hier haben wir also zuerst eine Anrede der Gemeinen an den Souverän des Inhalts, daß sie aus freien Stücken eine Steuer bewilligt haben, sodann die Bitte, daß demgemäß ein Gesetz erlassen werde, drittens den Ausspruch, daß Nachstehendes demgemäß von dem Könige mit Zustimmung beider Häuser gesetzlich verordnet werde.

Hat das Oberhaus diese vom Unterhause in dieser Form ausgegangene Bill genehmigt (es kann sie nur en bloc verwerfen), so wird sie der Königin zur Sanction vorgelegt. Diese kann in weniger feierlicher Weise durch Beauftragte der Königin in deren Abwesenheit, oder in feierlicher Weise ertheilt werden, wenn die Königin persönlich im Parlamente anwesend ist. Im letzten Falle nämlich wird die Sanction mit folgenden Worten in Normannensprache ertheilt:

La Reine remercie ses loyaux sujets, accepte leur b n volence et aussi le veut (d. h. ist auch des Willens).

Also wieder dieselben Züge: 1) die Gemeinen allein bewilligen aus freien Stücken, 2) die Regierung nimmt das Bewilligte als freie Gabe an, 3) die Gesetzesform tritt nachtr glich als Accessorium hinzu.

Dem entsprechend ist, daß die K nigin, wenn sie das Parlament schliet, in ihrer Rede stets einen besonderen, ausdr cklich an das Unterhaus gerichteten Passus anbringt, in dem sie den Gemeinen f r ihre Bewilligungen im Laufe

der Session dankt. So hieß es z. B. in der Schlußrede vom 5. September 1848, nachdem sich die Königin erst in Betreff der nicht auf die Finanzbewilligungen bezüglichen Angelegenheiten an beide Häuser gewendet hatte:

„Meine Herren vom Hause der Gemeinen!

„Ich habe Ihnen für die Bereitwilligkeit zu danken, mit der Sie die für den öffentlichen Dienst erforderlichen Mittel bewilligt haben.“

Die Rede geht dann zu andern Dingen weiter und deswegen heißt es sofort wieder:

„My Lords and Gentlemen.“

d. h. es werden wieder beide Häuser angeredet. —

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen, so ergibt sich als das Charakteristische der englischen Einrichtungen Folgendes:

- 1) das Budget, continental zu reden, ist zum Theil permanent (und zwar in der Einnahme zu vier Fünfteln, in der Ausgabe beinahe zur Hälfte), zum Theil beruht es auf Jahresbewilligung;
- 2) die Bewilligung, sei es auf die Dauer, sei es für das Jahr, ist lediglich Sache des Unterhauses, nicht der drei Factoren;
- 3) die dann hinzutretende Form des Gesetzes ist eben nur Form, die dazu dient, die Beschlüsse des Unterhauses behufs der Wirkung nach außen gewissermaßen zu legalisiren. —

Was ist für uns Deutsche aus dem Obigen zu lernen?

Erstens, daß die Einrichtung eines permanenten neben einem Jahresbudget durch die Erfahrung eines ebenso freiheitsliebenden als praktisch-verständigen Volkes empfohlen wird.

Kein praktischer Mann wird ein Bollwerk der Freiheit darin finden, daß die Volksvertretung das formelle Recht hat, jährlich den Staatsgläubigern die Zinsen der Staatsschuld zu bewilligen, respective zu verweigern. Welchen Werth kann es überhaupt haben, solche Ausgaben noch besonders bewilligen zu lassen, die zur Befriedigung von unzweifelhaft klagbaren auf permanenten Gesetzen beruhenden Forderungen an den Staat dienen? Die specielle Abgrenzung zwischen dem permanenten und Jahresbudget, wie sie in England besteht, ist natürlich für uns nicht maßgebend. Hier kann nur gefragt werden, was für uns zweckmäßig ist, und ob schon die einfache Nachahmung des im Einzelnen auf vielen Zufälligkeiten beruhenden englischen Vorbildes im Ganzen schon ein wesentlicher Fortschritt wäre, so läßt sich doch nicht verkennen, daß wir unser permanentes Budget mit Nutzen noch weiter ausdehnen könnten, als es die Engländer gethan haben.

Zweitens. Was das Bewilligungsrecht des Unterhauses und sein Verhältniß zur Gesetzesform betrifft, so ist auch hier das englische Vorbild lehrreich. Der ganze preussische Budgetstreit wäre unmöglich gewesen, wenn die preussische

Verfassung den Etat nicht einfach als ein Gesetz behandelt, und wenn sie die Bewilligung als ein ausschließliches Recht der Volksvertretung hingestellt hätte. Am wünschenswerthesten erscheint es aber, die Form des Gesetzes für den Etat überhaupt aufzugeben und die Sache so zu ordnen: das Unterhaus bewilligt den Etat, das Oberhaus kann ihn im Ganzen verwerfen, stimmen beide überein, so verkündet ihn die Krone.

Der germanische Lloyd.

Das deutsche Publikum zeigt seit einigen Jahren ein so wachsendes Interesse für die maritimen Angelegenheiten, daß man sich aufgefördert fühlt, ihm über Bewegungen Bericht zu erstatten, die noch vor zehn oder selbst vor fünf Jahren spurlos an ihm vorübergegangen sein würden, so wichtig sie auch für unsern Antheil am Seeleben und Weltverkehr sein mögen. Dahin gehört die Agitation für die Gründung einer deutschen Schiffsbesichtigungsanstalt, welche soeben einen gewissen vorläufigen Erfolg davongetragen hat. Wie die Bewegung für Einrichtungen zur Rettung Schiffbrüchiger von einem der kleineren deutschen Hasenplätze ausging, nämlich von Emden, so auch diese Agitation: von Rostock. Und wie jene Bewegung, begreiflich genug, die nöthigen großen Dimensionen erst annahm, als sie sich in Bremen einen der Haupthandelsplätze erobert hatte, so datirt der erste praktische Erfolg dieser neuen Bestrebung von dem Augenblick, wo Hamburg für sie gewonnen worden ist. Die bremer Börse, vielleicht grade vermöge ihrer relativen Kleinheit zu gemeinschaftlichem Handeln leichter fortzureißen als die hamburger, war in ihren tonangebenden Mitgliedern und Kreisen schon länger für die rostocker Idee eingenommen. Allein sie trug Bedenken, ohne Hamburg vorzugehen. Theils schreckte sie die unangenehme Erfahrung, welche die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger gemacht hat, indem, als sie im Mai 1865 zu Kiel gegründet wurde, Hamburg weder die Leitung an sich nahm, noch auch unter dem Vorort Bremen mitthun wollte. Theils war der Beitritt der hamburger Versicherer, Schiffsbauer und Rheder zu der deutschen Schiffsbesichtigungsanstalt noch viel weniger zu entbehren als der Beitritt des hamburger Vereins zur Rettung Schiffbrüchiger zu der allgemeinen deutschen Rettungsgesellschaft. Aber in Hamburg fiel die